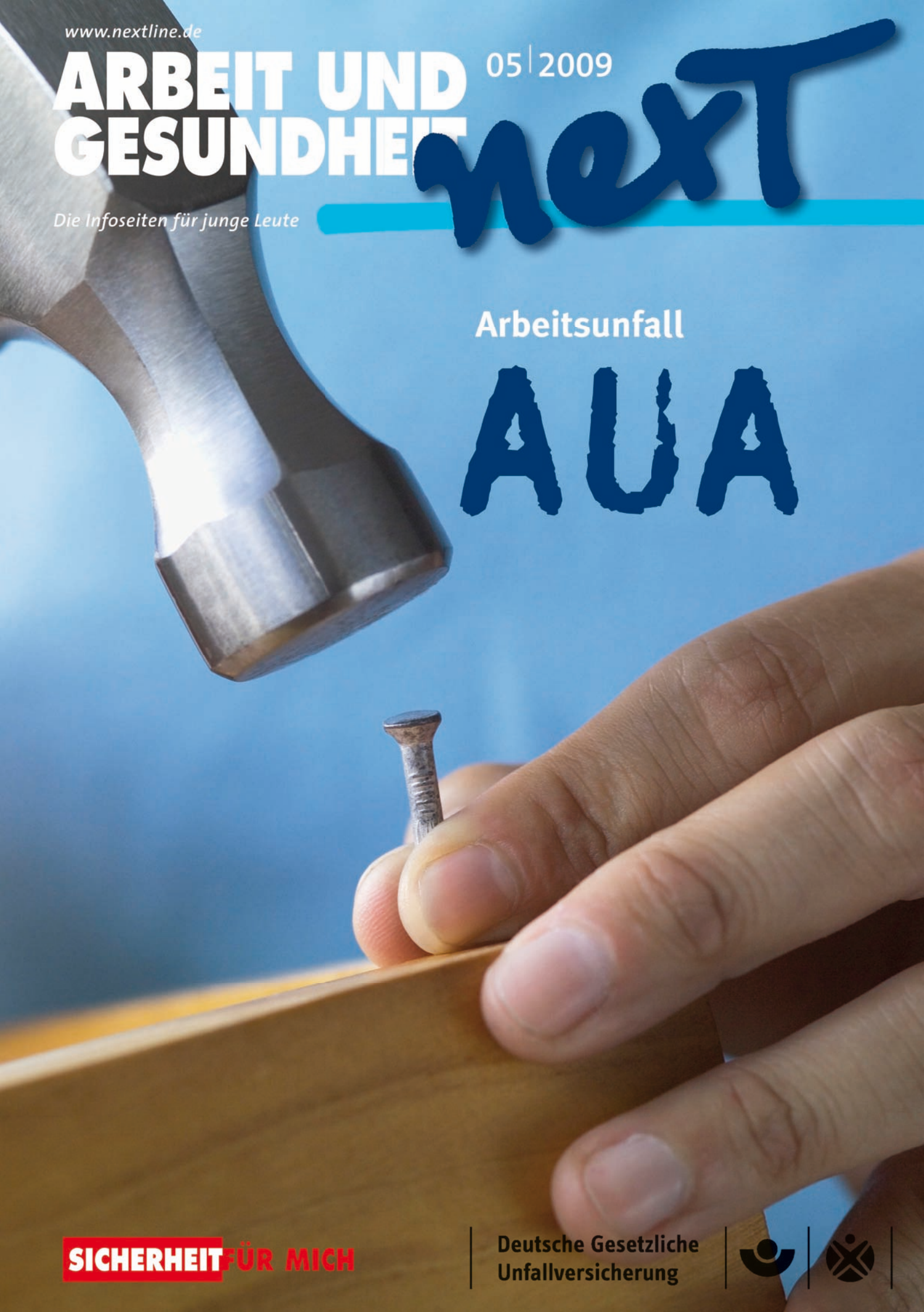


Die Infoseiten für junge Leute

Arbeitsunfall

AUA



WER DENKT SCHON

Montagsmorgen im Supermarkt, die neue Ware muss einsortiert werden. Marina öffnet mit einem Cutter-Messer die großen Kartons mit den Obstkonserven. Da biegt ein Kollege mit dem Obstwagen in den Gang ein und will sich an ihr vorbeidrängeln. Sie erschrickt, zuckt zusammen und schneidet sich dabei mit der scharfen Klinge in die linke Hand. Nicht sehr tief, aber die Wunde blutet ganz schön stark. Marina wird übel und sie ist froh, dass ihr Kollege schnell Hilfe holt.

Steffi ist mit ihrem Rad auf dem Weg zur Berufsschule. An einer Kreuzung nimmt ihr ein Autofahrer die Vorfahrt. Obwohl er im allerletzten Augenblick noch bremst, kann Steffi einen Sturz nicht mehr vermeiden. Sie knallt hart auf Hüfte und Handgelenk und kann vor Schmerzen kaum aufstehen. Nur unwillig nimmt sie die Hilfe des Autofahrers an. „So ein Mist“, wimmert sie, „und mein absoluter Lieblingsmantel ist auch noch hin.“

Drei Unfälle mit unterschiedlichen Ursachen und Folgen. Gemeinsam ist allen, dass sie am Arbeitsplatz oder auf dem Weg dorthin beziehungsweise zur Schule passiert sind. Und das heißt Glück im Unglück, denn Arbeits- und Wegeunfälle sind generell über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Deren Träger sind die nach Branchen unterteilten Berufsgenossenschaften und die regional gegliederten Unfallkassen. Viele Arbeitnehmer wissen gar nicht, dass sie dort gegen Arbeitsunfälle versichert sind, denn sie müssen ihre Beiträge nicht selbst zahlen. Das tun ausschließlich die Arbeitgeber.

Risiko Arbeit

Dass der Arbeitsplatz durchaus ein gefährlicher Ort sein kann, zeigen folgende Zahlen: Fast 960.000 Arbeiter und Angestellte haben sich 2007 beispielsweise am Fließband, auf Baustellen oder im Büro verletzt. In dieser Statistik der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sind die Tausende Unfälle und Verletzungen auf dem Weg von und zur Arbeit noch nicht mitgerechnet. Schon kleine Ungeschicklichkeiten haben oft schwerwiegende Folgen: Umknicken, Stolpern und Hinfallen sind die häufigsten Unfallursachen, wie die DGUV herausgefunden hat. Schwere und tödliche Unfälle sind glücklicherweise selten. Auffallend ist auch die Tatsache, dass junge Berufstätige das größte Unfallrisiko am Arbeitsplatz haben. Die 20- bis 29-Jährigen stehen bei der Unfallhäufigkeit laut Statistik an der Spitze.

Unfall – wer muss was tun?

Egal, ob ein kleiner Schnitt in der Hand oder ein gebrochener Fuß: Wenn ein Arbeitsunfall passiert ist, muss der Betrieb, aber auch der Arbeitnehmer ein paar Dinge beachten, damit die Behandlung optimal verlaufen kann: „Jede Verletzung und jede Erste-Hilfe-Leistung im Betrieb

muss schriftlich festgehalten werden, zum Beispiel in einem Verbandsbuch, auf einer Karteikarte oder in einer Computerdatei“, sagt DGUV-Sprecher Stefan Boltz. Diese Dokumentation sei wichtig, falls Spätfolgen auftreten. Zum Beispiel wenn der kleine Schnitt in der Hand doch nicht so schnell heilt wie erhofft und sich erst später herausstellt, dass ein paar Nerven verletzt wurden und die Hand entsprechend behandelt werden muss. Die Aufzeichnungen müssen fünf Jahre aufgehoben werden. Fehlt diese Dokumentation, kann der zuständige Unfallversicherungsträger die spätere Übernahme der Behandlungskosten verweigern. Obwohl das alles eindeutig Aufgabe des Arbeitgebers ist, sollte sich der Arbeitnehmer auch selbst darum kümmern, dass wirklich jeder noch so kleine Zwischenfall vermerkt wird.

Direkt zum Arzt

Wenn ein Arbeitsunfall passiert ist, sollte man zum Arzt gehen – am besten direkt zum Betriebsarzt oder zu einem so genannten Durchgangsarzt. „Das sind Ärzte, die eine spezielle Zulassung der Berufsgenossenschaften haben. Eine Liste von Durchgangsarzten sollte am besten am Schwarzen Brett in den Unternehmen hängen. Sollte man aufgrund der Umstände einen anderen Arzt, zum Beispiel

AN SO WAS?

Heiko macht eine Ausbildung zum Gerüstbauer. „Kein Job für Softies“, meint er grinsend. Als er mal wieder vom untersten Gerüstboden herunterspringt, obwohl eine Leiter vorhanden ist, übersieht er einen Stein am Boden und knickt beim Aufkommen um. Er hört ein lautes „Knack“, hat höllische Schmerzen und ihm schwant sofort, dass sein Fußgelenk gebrochen ist.



den Hausarzt aufsuchen, muss man ihn darüber informieren, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt“, so Boltz. Der Hausarzt versorgt zunächst den Verletzten – stellt sich dann heraus, dass eine Weiterbehandlung notwendig ist, wird er den Patienten an den Durchgangsarzt verweisen. Der beschreibt die Schwere der Verletzung und entscheidet über die weitere Behandlung. Sein Bericht ist ein wichtiges Entscheidungskriterium für das Vorgehen der Berufsgenossenschaft oder der Unfallkasse, die sich von diesem Moment an um die optimale Heilbehandlung des Verletzten kümmern.

Für die Meldung des Unfalls ist der Arbeitgeber zuständig – das gilt auch für Unfälle auf Dienstreisen oder auf dem Wege von und zur Arbeit. Drei Tage hat der Arbeitgeber Zeit, eine Unfallanzeige zu erstatten – tödliche oder schwere Unfälle müssen allerdings sofort gemeldet werden.

Fast alle Berufsgenossenschaften und Unfallkassen halten die erforderlichen Formblätter zum Herunterladen auf ihren Internetseiten bereit.

Wer zahlt?

Ist der Unfall geschehen und die Arbeitsunfähigkeit gemeldet, zahlen die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen das so genannte Verletztengeld. Es ist mit 80 Prozent des Bruttoentgelts höher als das Krankengeld. Zudem entfallen die Zuzahlungen zu Arztbesuchen, Medikamenten und stationären Aufenthalten. Nun kommt alles darauf an, dass der Arbeitnehmer möglichst schnell wieder gesund wird. Daher können die Leistungen weiter reichen als bei einer gesetzlichen Krankenkasse. Die Berufsgenossenschaften unterhalten beispielsweise spezielle Unfallkliniken, in denen Unfallopfer auf höchstem medizinischen Niveau versorgt werden. Wichtig zu wissen: Der Unfallversicherungsträger kommt nicht nur für die Behandlungskosten und das Verletztengeld auf, er bezahlt auch die Kosten für Rehabilitationsmaßnahmen und lebenslange Renten, wenn beim Verletzten eine deutliche Minderung der Erwerbsfähigkeit zurückbleibt.



Arbeits- und Wegeunfälle sind generell über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Wichtig ist allerdings, dass jede Verletzung und jede Erste-Hilfe-Leistung am Arbeitsplatz schriftlich dokumentiert wird – zum Beispiel in einem Verbandbuch.



Kleiner Schnitt ...

Bei leichten Unfällen wie kleinen Schnittwunden und Prellungen genügt häufig die medizinische Erstversorgung durch den Arzt und eventuell eine Nachuntersuchung. Die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen zahlen auch hier – wie bei jedem Arbeitsunfall – sämtliche Kosten für die Behandlung.

... oder lebensgefährliche Verletzung?

Alle Unfälle, die mehr als eine medizinische Erstversorgung erfordern, werden von einem Sachbearbeiter des Unfallversicherungsträgers persönlich bearbeitet. Im Vordergrund steht die optimale medizinische Versorgung mit dem Ziel, den Verletzten möglichst schnell für seinen Job wieder fit zu machen. Der Unfallsachbearbeiter steuert die Behandlung und sorgt zum Beispiel dafür, dass der Patient in eine bestimmte Klinik verlegt wird. Er kümmert sich auch um die Versorgung mit Hilfsmitteln wie Gehhilfen und reserviert gegebenenfalls frühzeitig einen Platz in einer Rehabilitationseinrichtung. Schwerverletzte werden von den Berufshelfern der Berufsgenossenschaften oder Unfallkassen bereits im Krankenhaus besucht. Der Berufshelfer kennt sich bestens in allen Rehabilitationsfragen aus und bespricht bereits während der stationären Behandlung und später zu Hause mit dem Verletzten und auch mit dem Arbeitgeber, wie es weitergeht, wenn die Behandlung abgeschlossen ist. Kann der Patient unter gewissen Bedingungen doch wieder an seinen Arbeitsplatz oder einen anderen zurückkehren? Müssen im Unternehmen oder zu Hause eventuell behindertengerechte Umbaumaßnahmen in die Wege geleitet werden? Das sind nur einige Beispiele für wichtige Fragen, bei deren Lösung die Unfallversicherung Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterstützt.

Versichert, wenn man mit den Kollegen sportelt?

Sport zu treiben macht Spaß, fördert die Gesundheit, baut Stress ab und stärkt das Gemeinschaftsgefühl. Deshalb bieten viele Unternehmen ihren Mitarbeitern die Möglichkeit zum Betriebssport, und in der Regel sind die Mitarbeiter auch hierbei gesetzlich versichert. Vorausgesetzt, es werden einige Kriterien erfüllt: So muss der Sport als Ausgleich für die Belastungen am Arbeitsplatz dienen. Die Sportart spielt dabei keine Rolle. Der Betriebssport muss außerdem regelmäßig stattfinden. Es muss ein klarer organisatorischer Bezug zum Unternehmen bestehen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Arbeitgeber die Örtlichkeit zur Verfügung stellt oder feste Zeiten vorgibt.

Versichert sind die Mitarbeiter nicht nur beim Betriebssport selbst, sondern auch auf dem Weg dorthin und zurück nach Hause oder zum Arbeitsplatz. Wichtig ist jedoch, dass nicht sportliche Höchstleistungen oder die Teilnahme an Wettkämpfen im Mittelpunkt stehen. Tritt eine Betriebsmannschaft zum Beispiel bei einem Fußballturnier an, so haben die Spieler in der Regel keinen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Nicht versichert sind auch sportliche Betätigungen von Betriebsangehörigen, die als Freizeitgestaltung zu bewerten sind (z. B. eine mehrtägige Skifreizeit).

(Quelle: www.dguv.de)

Zusammen feiern!

Auch bei Betriebsausflügen und -festen ist man in aller Regel gegen Unfälle versichert. Aber auch hier müssen ein paar Voraussetzungen erfüllt sein, damit die Berufsgenossenschaft oder die Unfallkasse für die Folgen aufkommt. Welche das genau sind, steht unter www.nextline.de (> Schüler und Auszubildende > Wissen > Zahlen und Fakten > scrollen bis zum Beitrag „Betriebsfeier – trotzdem versichert? Wenn der Chef die Party zahlt“).

ARBEIT UND
GESUNDHEIT

www.nextline.de

Impressum ARBEIT UND GESUNDHEIT NEXT. Mai 2009 Die Infoseiten für junge Leute

Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Mittelstraße 51, 10117 Berlin, www.dguv.de. Redaktion: Dr. Dagmar Schittly (verantwortlich), Berlin; Dr.-Ing. Marco Einhaus, Landesverband Süd-Ost, München; Gabriele Albert, Wiesbaden. Text: Gabriele Albert, Verena Wolff. Grafisches Konzept: a priori werbeagentur, Wiesbaden. Titelfoto: gettyimages, Verlag: Universum Verlag GmbH, 65175 Wiesbaden, Tel.: 06 11/90 30-0, Fax: -281, www.nextline.de